

Allgemeine Bedingungen der WWZ Energie AG («WWZ») zum Betrieb und Support der Ladelösung readywork («ABSB RW»)

Präambel

Die vorliegenden ABSB RW begründen und regeln ein Vertragsverhältnis zwischen Eigentümern einer Liegenschaft («Standorteigentümer») und WWZ (WWZ und der Standorteigentümer nachfolgend je eine «Partei», zusammen die «Parteien»). Dieses Vertragsverhältnis entsteht, sofern und sobald der Standorteigentümer direkt von WWZ oder indirekt über einen Vertriebspartner eine Basisinstallation erworben und an seinem Standort (der «Standort») von einem Elektroinstallateur hat installieren lassen. WWZ wird im Auftrag des Standorteigentümers dessen Basisinstallation und die am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen als Ladelösung betreiben und den Support erbringen. WWZ wird gegenüber den Nutzern die Abrechnung der Ladevorgänge vornehmen und dem Standorteigentümer die Einnahmen daraus vergüten (in diesen ABSB RW gelten als sog. «Nutzer» Parkplatzesigentümern, Mitarbeiter oder sonstige Drittpersonen, welche die intelligenten Ladestationen nutzen).

1. Gegenstand

- 1.1 Diese ABSB RW regeln die Rechte und Pflichten des Standorteigentümers und der WWZ hinsichtlich Betrieb und Support der Basisinstallation des Standorteigentümers sowie der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen als Ladelösung.

Zweitens regeln diese ABSB RW die Rechte und Pflichten des Standorteigentümers und von WWZ hinsichtlich der Nutzung der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen für das Laden von firmeneigenen Elektrofahrzeugen (Firmenflotte).
- 1.2 Folgende Punkte sind nicht Gegenstand dieser ABSB RW, sondern werden in separaten Allgemeinen Betriebs- und Nutzungsbedingungen («ABNB E-MOB readywork») zwischen WWZ und dem jeweiligen Nutzer geregelt:
 - Die Überlassung intelligenter Ladestationen von Nutzern zum Betrieb und Support sowie zur Einbindung in die Ladelösung von und durch WWZ am Standort; und
 - die Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen durch einzelne Nutzer und die Abrechnung der Ladevorgänge durch WWZ.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 Die «Basisinstallation» umfasst sämtliche elektrischen, kommunikations-, mess- und steuerungstechnischen Installationen, welche auf dem Grundstück des Standorteigentümers zum Zwecke der elektrischen und kommunikationstechnischen Erschliessung der Parkfelder, des intelligenten Lastmanagements sowie der Messung und Überwachung des Hausanschlusses verbaut sind bzw. werden.
Die Basisinstallation besteht aus den folgenden Komponenten:
 - Kabel und Unterverteilungen zur elektrischen Erschliessung der Parkfelder;
 - Messung Hausanschluss (parametriertes Strommessgerät) zur Überwachung des Hausanschlusses mit Stromwandler;
 - Kommunikationsanbindung (PLC-Router, WLAN Access Points, proprietäre Funkverbindungen, Antennen, Geräte zur Internet-Anbindung (z. B. via Festnetzanschluss oder 4G oder höher));
 - Physische und/oder Software-basierte Lastmanagementkomponenten (sofern eingebaut).
- 2.2 Eine «intelligente Ladestation» im Sinne des vorliegenden Vertrags umfasst eine kommunikationsfähige Ladesteckdose mit Software-Anbindung, eigenem Smart Meter und RFID-Schnittstelle gemäss der Kompatibilitätsliste von WWZ (vgl. Anhang 1).
- 2.3 Das «Backend-System» umfasst die von WWZ eingesetzte Software, welche die Ladedaten aufnimmt und verarbeitet.

- 2.4 Das «intelligente Lastmanagementsystem» (sofern eingebaut) umfasst physische und/oder softwaretechnische Steuer- und Regeleinrichtungen, mit denen die am Standort verfügbare Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen auf alle Ladestationen intelligent in Abhängigkeit von der verfügbaren Leistung gleichmässig verteilt wird. Ziel des intelligenten Lastmanagementsystems ist es, eine Überlast des Netzanschlusses zu verhindern.
- 2.5 Die «Ladelösung readywork» für einen bestimmten oder offenen Nutzerkreis am Standort stellt die von WWZ gegenüber dem Standorteigentümer erbrachte Dienstleistung dar und umfasst den Betrieb und Support folgender Systemkomponenten («Systemkomponenten»):
- Basisinstallation des Standorteigentümers
 - Am Standort eingebundene intelligente Ladestationen (des Standorteigentümers, von WWZ oder eines Dritten) gemäss Kompatibilitätsliste von WWZ
 - Backend-System von WWZ zur Aufnahme der Ladedaten
 - Intelligentes Lastmanagementsystem des Standorteigentümers (sofern eingebaut)

3. Weitere Vertragsbestandteile

Folgender Anhang in seiner jeweils gültigen Fassung bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden ABSB RW.

- Anhang 1: Kompatibilitätsliste der intelligenten Ladestationen

Bei der Bestellung macht der Standorteigentümer Angaben zu seinem/n Standort(en), übermittelt die Kontaktdaten der Verwaltung und macht Angaben zu den eingesetzten Ladestationstypen pro Standort. Der Standorteigentümer übermittelt WWZ einen Betriebsplan mit Grundriss, Elektroschemata und Zugängen pro Standort.

4. Systemkompatibilität und aufschiebende Bedingung

- 4.1 Der Standorteigentümer stellt (vertraglich oder reglementarisch) sicher, dass am selben Standort während der Vertragsdauer ausschliesslich intelligente Ladestationen gemäss der Kompatibilitätsliste gemäss Anhang 1 eingesetzt, von WWZ fachgerecht parametrieren, an seine Basisinstallation angeschlossen und in die Ladelösung von WWZ eingebunden werden. Ausgenommen sind Ladestationen, die am Standort bereits vor Vertragsbeginn installiert waren. Der Standorteigentümer bemüht sich, diese innert nützlicher Frist durch eine kompatible Ladestation zu ersetzen bzw. vom Ladestationseigentümer ersetzen zu lassen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Ersetzung besteht jedoch nicht.
- 4.2 Der Standorteigentümer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der parallele Betrieb einer weiteren Ladelösung eines Drittanbieters oder einzelner, nicht in die Ladelösung von WWZ eingebundener Ladestationen am Standort nach Vertragsbeginn den zuverlässigen und störungsfreien Betrieb der Ladelösung readywork von WWZ beeinträchtigen oder verunmöglichen (vgl. Ziff. 10.1) und/oder die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort beeinträchtigen kann (z.B. Überlast des Netzanschlusses, vgl. Ziff. 10.2). Ist WWZ aufgrund dessen eine vertragsgemässe Fortführung des Betriebes der Ladelösung am Standort nicht mehr möglich, steht WWZ ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu (Ziff. 22.1).
- 4.3 Die Verpflichtung zur Erbringung der Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen durch WWZ (gem. Ziff. 9) beginnt erst, wenn am Standort mindestens eine intelligente Ladestation (Ziff. 2.2) gestützt auf die vorliegenden ABSB RW oder gestützt auf die rechtsgültige Zustimmung eines Nutzers (als Ladestationseigentümer) zu den «ABNB E-MOB readywork» in die Ladelösung von WWZ eingebunden ist.

5. Überlassung der Basisinstallation

- 5.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, WWZ während der gesamten Vertragsdauer seine Basisinstallation unentgeltlich in einem betriebsfertigen Zustand für die Durchführung des Betriebs zu überlassen.
- 5.2. Der betriebsfertige Zustand setzt Folgendes voraus.
- 5.2.1. Sämtliche Komponenten der Basisinstallation funktionieren stabil.
- 5.2.2 Die Kommunikationsanbindung an das Backend-System von WWZ funktioniert stabil. Je nach eingesetzten, intelligenten Ladestationen ist eine Kommunikationsanbindung via Festnetzanschluss erforderlich. Ansonsten ist eine Kommunikationsanbindung via Mobilfunk möglich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke gemäss aktueller Installationsanleitung (siehe wwz.ch) sichergestellt ist.

5.2.3 Anhänge 1 und 3 liegen WWZ vollständig und in jeweils aktueller Fassung vor.

- 5.3 Befindet sich die Basisinstallation nicht in betriebsfertigem Zustand, ist WWZ jederzeit berechtigt, diese auf Kosten des Standorteigentümers instand setzen zu lassen. Die Instandsetzung beinhaltet auch den Ersatz defekter Komponenten (nach Ablauf der Garantiezeit) und den Einbau eines Festnetzanschlusses, sofern sich die bestehende mobile Kommunikationsanbindung (z.B. 4G) als nicht genügend stabil erweist. Die Verrechnung dafür erfolgt nach effektivem Aufwand zulasten des Standorteigentümers.
- 5.4 Ist ein Festnetzanschluss nötig – entweder weil dieser gemäss Kompatibilitätsanforderungen zwingend ist oder weil sich die mobile Kommunikationsverbindung als zu wenig stabil erweist – gehen dessen Kosten zu Lasten des Standorteigentümers.
- 5.5 Ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung der Basisinstallation erforderlich, um zusätzliche, intelligente Ladestationen in die ganzheitliche Ladelösung von WWZ einbinden zu können, entscheidet der Standorteigentümer über die Erweiterung und veranlasst diese auf eigene Kosten.

6. Überlassung eigener, intelligenter Ladestationen

- 6.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, WWZ während der gesamten Vertragsdauer eigene, intelligente Ladestationen unentgeltlich zum Betrieb zu überlassen.
- 6.2 Der Standorteigentümer sichert WWZ zu, dass seine intelligenten Ladestationen am Standort auf seine Kosten ausschliesslich durch qualifizierte Fachpersonen installiert und an die Basisinstallation angeschlossen werden.

7. Zutritt und Zugang

Der Standorteigentümer stellt sicher, dass WWZ und ihre Beauftragten für die Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jederzeit Zutritt zum Standort und Zugang zu allen für den Betrieb und Unterhalt der Ladelösung readywork erforderlichen Systemkomponenten (Ziff. 2.5) haben.

8. Anschlussleistung

- 8.1 Der Standorteigentümer nimmt zur Kenntnis, dass WWZ für den Betrieb der Ladelösung readywork die effektiv am Standort zur Verfügung stehende Anschlussleistung nutzt.
- 8.2 Reicht die vorhandene Anschlussleistung am Standort für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb und insbesondere für das ausreichende Laden von Elektrofahrzeugen (z.B. über Nacht) nicht oder nicht mehr aus, teilt WWZ dies dem Standorteigentümer mit.
- 8.3 Ist eine Erhöhung der Anschlussleistung für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb der Ladelösung readywork erforderlich, zeigt WWZ dies dem Standorteigentümer an. Dieser veranlasst eine allfällige Leistungserhöhung auf seine Kosten.

9. Betrieb, Unterhalt und Support der Ladelösung readywork

- 9.1 WWZ ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die ihr überlassenen Systemkomponenten als Ladelösung zu betreiben, zu unterhalten und den Support dafür zu erbringen. WWZ erbringt folgende Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen am Standort, wobei sie dazu auch Beauftragte einsetzen darf:
- Software-technische Einbindung der Basisinstallation und der am Standort auf Kosten des Standorteigentümers fachgerecht angeschlossenen, intelligenten Ladestationen in das Backend-System von WWZ;
 - Betrieb und Unterhalt der Basisinstallation;
 - Betrieb und Unterhalt der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen, einschliesslich Vornahme von Firmware-Updates;
 - Betrieb und Unterhalt des Backend-Systems von WWZ;
 - Betrieb und Unterhalt des intelligenten Lastmanagementsystems;
 - Zurverfügungstellung von Ladeschlüsseln für alle Nutzer (Standorteigentümer, Mitarbeiter und Drittpersonen)
 - Messung des Ladestrombezugs aller Nutzer (Standorteigentümer, Mitarbeiter und Drittpersonen) mit geeigneten Zählern pro eingebundene intelligente Ladestation;

- Periodische Vornahme verbrauchsabhängiger Abrechnungen der Ladevorgänge gegenüber Mitarbeitern und Drittpersonen;
 - Betrieb einer Support-Hotline für den Standorteigentümer und alle Nutzer, die von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 erreichbar ist (ausser an Feiertagen). An den übrigen Zeiten ist der Störungsdienst von WWZ erreichbar.
 - Die Telefonnummer findet der Nutzer auf der Ladestation;
 - Vornahme von Ferndiagnosen und Fernlösungen nach Kontaktierung der Support-Hotline durch den Standorteigentümer oder einen Nutzer;
 - Aufgebot, Koordination und Durchführung von erforderlichen vor Ort Support-Einsätzen durch eine Fachperson.
- 9.2 WWZ ist verpflichtet, die Systemkomponenten der Ladelösung so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Insbesondere stellt WWZ sicher, dass am Standort keine Überlast des Netzanschlusses auftritt.
- 9.3 Ist am Standort ein intelligentes Lastmanagementsystem eingebaut, ist WWZ berechtigt, die Ladeleistung der eingebundenen intelligenten Ladestationen dynamisch zu reduzieren, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.
- 9.4 Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein vor Ort-Support-Einsatz erfolgen durch WWZ und ihre Beauftragten auf «best effort» Basis. WWZ sichert dem Standorteigentümer keine absolut garantierten Lösungszeiten zu, ist aber bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung am gleichen oder folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.
- 9.5 WWZ ist berechtigt, dem Standorteigentümer die Kosten für einen vor Ort Support-Einsatz im Rahmen der Instandsetzung (Ziff. 5.3 vorstehend) zu verrechnen, wenn der Einsatz dadurch begründet ist, dass sich die Basisinstallation nicht in betriebsfertigem Zustand gemäss Ziff. 5.2 vorstehend befunden hat.
- 9.6 Der Standorteigentümer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass temporäre Ausfälle oder Leistungsreduktionen der Ladelösung readywork auftreten können, auch wenn sich seine Basisinstallation in betriebsfertigem Zustand gemäss Ziff. 6.2 befindet. Temporäre Ausfälle oder Leistungsreduktionen können insbesondere auftreten, wenn die Kommunikationsanbindung seiner Basisinstallation über mobile Datennetze (z.B. 4G) erfolgt, welche keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten.
- 9.7 WWZ ist jederzeit berechtigt, die Methode der Authentifizierung der Nutzer an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

10. Stromlieferung und Inkasso

- 10.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, den benötigten Ladestrom auf eigene Kosten zu beschaffen und alle Nutzer der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen mit Ladestrom zu beliefern. Er bestimmt und kommuniziert die Ladestrompreise sowie die ökologische Qualität des Ladestroms gegenüber allen Nutzern der Ladelösung an seinem Standort. Der Standorteigentümer ist befugt, die Ladestrompreise halbjährlich anzupassen.
- 10.2 Der Standorteigentümer bevollmächtigt WWZ, gegenüber Mitarbeitern und Drittpersonen die Abrechnung der Ladevorgänge in seinem Auftrag vorzunehmen, das Inkasso zu übernehmen und die Einnahmen daraus an ihn zu vergüten. Den Ladestrombezug des Standorteigentümers für Betriebsfahrzeuge stellt WWZ dem Standorteigentümer nicht gesondert in Rechnung.

11. Eigenverbrauchslösungen

- 11.1 Der Standorteigentümer ist berechtigt, die Ladelösung readywork von WWZ in eine Eigenverbrauchslösung (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder Praxismodell des Verteilnetzbetreibers) einzubinden.
- 11.2 Will der Standorteigentümer die Ladelösung readywork in ein übergeordnetes, intelligentes Last- oder Energiemanagementsystem gemäss 11.1 einbinden, hat er WWZ die entsprechenden Schnittstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und WWZ ihre Aufwände für die Einbindung der Ladelösung readywork in die Eigenverbrauchslösung separat zu vergüten.

12. Informations- und Meldepflichten

- 12.1 Der Standorteigentümer teilt WWZ einen Eigentümerwechsel am Standort im Hinblick auf die vereinbarte Weiterüberbindungspflicht auf einen Rechtsnachfolger (Ziff. 23) so früh wie möglich schriftlich mit.
- 12.2 Der Standorteigentümer teilt WWZ alle Änderungen der Kontaktangaben der Verwaltung und/oder Hauswartung am Standort gemäss Anhang 1 sowie Änderungen seiner Kontaktangaben mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit.
- 12.3 Der Standorteigentümer meldet WWZ ihm bekannt gewordene Mängel oder Störungen an der Basisinstallation und an seinen eigenen, intelligenten Ladestationen unverzüglich. Unterlässt der Standorteigentümer diese Meldung, so haftet er für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.
- 12.4 Der Standorteigentümer informiert WWZ über geplante Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort, welche eine vollständige oder teilweise Deinstallation und Neuinstallation von Systemkomponenten der Ladelösung readywork erforderlich machen, mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich.
- 12.5 WWZ zeigt dem Standorteigentümer Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.
- 12.6 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, WWZ und den privaten Nutzern (Mitarbeitern) eine Preisanpassung des Ladestroms zwei Monate im Voraus mitzuteilen.

13. Nutzung, Änderung und Deinstallation von Systemkomponenten

- 13.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, alle Systemkomponenten (Ziff. 2.5) der Ladelösung readywork während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und ihre Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten.
- 13.2 Der Standorteigentümer duldet Unterbrüche der Ladeleistung, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
- 13.3 Der Standorteigentümer ist nicht befugt, Änderungen oder Manipulationen an seiner Basisinstallation oder an eigenen, intelligenten Ladestationen am Standort ohne vorgängige Absprache mit WWZ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Standorteigentümer für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.
- 13.4 Müssen Systemkomponenten (Ziff. 2.5) der Ladelösung readywork während der Vertragsdauer aufgrund von Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften ganz oder teilweise deinstalliert, neu installiert oder geändert werden, trägt der Standorteigentümer dafür die Kosten. Entstehen WWZ daraus ausserordentliche Betriebsaufwände, sind ihr diese vom Standorteigentümer zu vergüten. Ein entgangener Gewinn ist WWZ vom Standorteigentümer nicht zu ersetzen.

14. Dienstleistungsentschädigung für WWZ

- 14.1 Der Standorteigentümer überlässt WWZ seine Basisinstallation und eigene intelligente Ladestationen am Standort unentgeltlich zum Betrieb.
- 14.2 Für die von WWZ gemäss diesem Vertrag erbrachten Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen bezahlt der Standorteigentümer WWZ eine Dienstleistungsentschädigung gemäss den auf wwz.ch publizierten Preisblättern für das Produkt readywork. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Ziff. 5.3, 5.4, 6.2, 8.3, 11.2 und 13.2 dieser ABSB RW. Soweit anwendbar erfolgt die Rechnungsstellung mindestens halbjährlich. Es gelten die auf der Rechnung vermerkten Zahlungskonditionen sowie die Standardmahnspeisen der WWZ (siehe wwz.ch).
- 14.3 Gegenüber den Nutzern rechnet WWZ den bezogenen Ladestrom gestützt auf die Vollmacht des Standorteigentümers (Ziff. 10.2) sowie die ABNB E-MOB readywork direkt ab. WWZ vergütet dem Standorteigentümer die entsprechenden Einnahmen. Die Preise für den vom Standorteigentümer bezogenen Ladestrom richten sich nach dem jeweils auf wwz.ch publizierten und aktuell geltendem Preisblatt, respektive den darin vom Standorteigentümer gewählten Preisoptionen.
- 14.4 Zusätzlich zur Verrechnung des Ladestroms verrechnet WWZ für die von ihr erbrachten Dienstleistungen gegenüber Mitarbeitern und Drittpersonen eine Dienstleistungsentschädigung sowie einen Preis für jeden ausgestellten Ladeschlüssel.

- 14.5 WWZ ist berechtigt, ihr Preismodell jederzeit anzupassen. Eine solche Preisanpassung teilt WWZ dem Standorteigentümer zwei Monate vor Beginn des Folgejahrs mit. Ist der Standorteigentümer nicht gewillt, die Preisanpassung anzunehmen, so steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.

15. Werberecht

WWZ hat gegenüber dem Standorteigentümer und den Nutzern ein Werberecht für ihre Produkte.

16. Datenschutz

- 16.1 Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich WWZ an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von WWZ ist auf ihrer Homepage (www.wwz.ch) einsehbar.
- 16.2 WWZ erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit diesem Vertrag Personendaten wie dies zur Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung notwendig ist. WWZ ist berechtigt, die erhobenen Personendaten in ihre technischen Systeme aufzunehmen. Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen unter www.wwz.ch/datenschutz verwiesen.
- 16.3 Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt in dem Umfang, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Leistungsabwicklung erforderlich ist.
- 16.4 WWZ ist im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen berechtigt, Dritte zur Datenverarbeitung vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen beizuziehen. Dritte erhalten nur das Recht, die Daten zum Zweck der Datenbearbeitung für WWZ zu bearbeiten. Die betreffenden Dienstleister werden verpflichtet, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie WWZ.
- 16.5 Der Standorteigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verarbeitung der Ladedaten im Backend-System der WWZ vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen in einer Cloud mit Server-Standorten auch im Ausland erfolgen kann.
- 16.6 Die Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt, sobald sie für den Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Rechnungslegung, können wir dazu verpflichten, personenbezogene Daten länger aufzubewahren. Einzelheiten finden sich unter www.wwz.ch/datenschutz.

17. Sorgfalt

WWZ verpflichtet sich, ihre Dienstleistung mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

18. Versicherung

- 18.1 Die Versicherung der Basisinstallation ist Sache des Standorteigentümers.
- 18.2 Die Versicherung der am Standort angeschlossenen, intelligenten Ladestationen ist Sache des jeweiligen Ladestationseigentümers.

19. Haftung

- 19.1 WWZ haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich des entgangenen Gewinns) wird die Haftung von beiden Parteien soweit gesetzlich möglich vollumfänglich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 12.3, 13.1 und 22.2.
- 19.2 Ausgeschlossen ist sodann die Haftung von beiden Parteien für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Dauert ein Zustand höherer Gewalt, der die Leistungserbringung verhindert, mehr als sechs Monate an, sind die beiden Parteien vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.

20. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, und ordentliche Kündigung

- 20.1 Das durch diese ABSB RW begründete Vertragsverhältnis tritt mit dem fachgerechten Anschluss von mindestens einer intelligenten Ladestation an die Basisinstallation des Standorteigentümers in Kraft (vgl. Ziff. 4.4).
- 20.2 Ab Inkrafttreten hat das durch diese ABSB RW begründete Vertragsverhältnis eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Wird das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 20.3 Eine Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder Gleichwertigem zu erfolgen.

21. Ausserordentliche Kündigung

- 21.1 WWZ hat das Recht, das durch diese ABSB RW begründete Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Nichterneuerung oder Entzug von für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen, behördlichen Bewilligungen;
 - Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladelösung verunmöglichen (z. B. technische Gründe wie zu geringe Anschlussleistung am Standort oder mit der Ladelösung von WWZ nicht kompatibler, paralleler Betrieb einer weiteren Ladelösung eines Drittanbieters, die zu grösseren Betriebsunterbrüchen oder -störungen führen);
 - Beschädigung von Systemkomponenten der Ladelösung, die einen ordentlichen Betrieb verunmöglichen.
- 21.2 Der Standorteigentümer hat das Recht, das durch diese ABSB RW begründete Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Vertragsfortsetzung für ihn unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Nichterbringung von Betriebs- und Support-Dienstleistungen durch WWZ, wodurch ein Laden von Elektrofahrzeugen am Standort über eine längere Zeit verunmöglicht wird;
 - Anpassung des Preismodells durch WWZ.

22. Folgen der Vertragsbeendigungen

- 22.1 Mit Beendigung des durch diese ABSB RW begründete Vertragsverhältnisses erlöschen sämtliche Betriebs-, Unterhalt- und Support-Verpflichtungen von WWZ.
- 22.2 WWZ übergibt die ihr zum Betrieb überlassenen Systemkomponenten der Ladelösung im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zustand an den Standorteigentümer zurück (inklusive Passwörter).
- 22.3 WWZ erstellt eine Schlussrechnung an den Standorteigentümer sowie an alle weiteren Nutzer der intelligenten Ladestationen.

23. Rechtsnachfolge

- 23.1 Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, das Vertragsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dabei sind alle Rechte und Pflichten mit der Pflicht zur Weiterübertragung auf diesen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 23.2 Jede Partei haftet der anderen bei einer Verletzung der Überbindungspflicht für den dadurch entstandenen Schaden wie wenn der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre (positives Vertragsinteresse).

24. Änderung des Vertrags

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1 Auf die vorliegenden ABS B RW findet ausschliesslich materielles, schweizerisches Recht Anwendung.

26.2 Gerichtsstand ist Zug.

Diese ABS B RW geben die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien.

Anhang 1: Kompatibilitätsanforderungen

Folgende Ladestationstypen sind mit der Ladelösung von WWZ kompatibel (mit bzw. ohne erforderlichen Festnetzanschluss).

Hersteller	Modell	Festnetzanschluss	Kompatibel mit folgenden Ladestationen am gleichen Standort
Webasto	Webasto Live	Nicht zwingend erforderlich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke gemäss aktueller Installationsanleitung (siehe wwz.ch) sichergestellt ist (siehe Ziff. 6.2.2).	Webasto Live
Zaptec	Zaptec Pro	Nicht zwingend erforderlich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke gemäss aktueller Installationsanleitung (siehe wwz.ch) sichergestellt ist (siehe Ziff. 6.2.2).	Zaptec Pro

Stand: 08. Mai 2023